
Keine isolierte Pfändung des Buchauszugsanspruches und des darauf beruhenden Anspruchs auf Vorauszahlung der Kosten

Die isolierte Pfändung des Anspruchs des Handelsvertreters auf Erteilung eines Buchauszugs und des darauf beruhenden Anspruchs auf Vorauszahlung der Kosten ist nichtig. Der Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs nach § 87c Abs. 2 HGB und der darauf beruhende Anspruch auf Vorauszahlung aus § 887 Abs. 2 ZPO stellen Nebenrechte zum Provisionsanspruch des Handelsvertreters dar, die nicht selbständig pfändbar sind. Die Beschlagnahme dieser Nebenrechte erfolgt vielmehr mit der Pfändung des Provisionsanspruchs.

BGH, Beschluss vom 19. September 2017 Aktenzeichen VII ZB 64/14

Zutreffend habe das Beschwerdegericht die Pfändbarkeit des Vorauszahlungsanspruches verneint – so die Richter des BGH. Der Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs und der darauf beruhende Anspruch auf Vorauszahlung stellten Nebenrechte zum Provisionsanspruch des Handelsvertreters dar, die nicht selbständig pfändbar seien. Die Beschlagnahme dieser Nebenrechte habe vielmehr mit der Pfändung des Provisionsanspruchs zu erfolgen.

Die mit einer Pfändung verbundene Beschlagnahme erstreckte sich ohne weiteres auf alle Nebenrechte, die im Fall einer Abtretung mit auf den neuen Gläubiger übergingen; einer gesonderten Neben- und Hilfspfändung bedürfe es dazu nicht. Solche Nebenrechte seien insbesondere Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung, die darauf abzielen, Gegenstand und Betrag des Hauptanspruchs zu ermitteln.

Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs stelle zum Provisionsanspruch des Handelsvertreters einen solchen unselbständigen Nebenanspruch dar. Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges solle den Handelsvertreter in die Lage versetzen, die Abrechnung seines Vertragspartners nachzuprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen, und habe deshalb den Zweck, die Durchsetzung des Provisionsanspruchs zu ermöglichen und zu erleichtern. Dementsprechend gehe der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges mit der Abtretung des Provisionsanspruches auf den Abtretungsempfänger über. Damit seien die Ansprüche auf Erteilung eines Buchauszuges nicht selbständig pfändbar.

Die vorstehenden Erwägungen seien entsprechend auf den nach § 887 Abs. 2 ZPO ausgeurteilten Vorauszahlungsanspruch zur Deckung der Kosten des zu beauftragenden Steuerberaters anzuwenden. Die Verurteilung zur Erstellung eines Buchauszuges nach § 87c Abs. 2 HGB werde nach § 887 ZPO vollstreckt, wenn der Buchauszug - wie hier - aufgrund vorhandener Unterlagen nicht nur vom Schuldner, sondern auch von einem Dritten erstellt werden könne. Der nach § 887 Abs. 2 ZPO ausgeurteilte Vorauszahlungsanspruch diene deshalb der Verwirklichung des Anspruches auf Erstellung eines Buchauszuges und damit der Klärung der Voraussetzungen des Provisionsanspruches.

Die Nichtigkeit eines Pfändungsbeschlusses setze voraus, dass ein schwerer und bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundiger Fehler gegeben sei. Offenkundig sei ein Fehler, wenn für einen mit den Umständen vertrauten, verständigen Beobachter die schwere Fehlerhaftigkeit ohne weiteres ersichtlich sei.

Auf dieser Grundlage sei die isolierte Pfändung des Rechtes aus § 887 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit dem Anspruch des Handelsvertreters aus § 87c Abs. 2 HGB nichtig. Diese Rechte seien als unselbständige Nebenrechte untrennbar mit dem Provisionsanspruch verbunden und könnten nicht unabhängig von diesem geltend gemacht werden. Würden diese Rechte gleichwohl isoliert gepfändet, liege darin ein schwerer Fehler, der für einen mit den Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich sei.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.